



STATUTEN

VEREIN DAS KREATIVE KIND

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen »DAS KREATIVE KIND - Verein zur Schaffung und Förderung von Montessori-Einrichtungen«; er wird in den nachfolgenden Vereinsstatuten kurz als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Salzburg.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein, der sich nur auf gemeinnützige Betätigungen (im Sinne der §§34-35 der Bundesabgabenordnung) beschränkt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. die Errichtung, Erhaltung und Führung eines integrativen Kindergartens, basierend auf den Grundprinzipien der Montessoripädagogik;
2. die Durchführung wissenschaftlicher Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben im pädagogischen Bereich und die damit verbundene Herausgabe von Dokumentationen und Publikationen;
3. die Anregung und Förderung verstärkter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Montessoripädagogik theoretisch und vor allem empirisch praktisch;
4. die Sammlung, Systematisierung und Aufbereitung von einschlägiger Fachliteratur sowie ihre zur Verfügungstellung an Interessierte.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen;
 - b. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, Studien, Gutachten usw.;
 - c. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Forschungs- und Praxisbereich;
 - d. Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen und Institutionen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen;
 - e. die Herausgabe von Publikationen;
 - f. die Zusammenkünfte der Mitglieder;
 - g. Förderung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die den Vereinszwecken dienen.
2. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Förderungsbeiträge;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, Forschungsprojekten;

- c. Erträge aus dem Verkauf von Publikationen sowie aus sonstiger Vereinstätigkeit;
- d. Beiträge der unterstützenden Mitglieder, Spenden, Subventionen der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen, wie auch Geschenke und Vermächtnisse;
- e. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
3. Weiters kann ein Ausschluss durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. Unehrenhafte oder schuldhafte Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten
 - b. Grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
 - c. Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis oder Nichtanerkennung von Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben diese Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8: Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung
 - b. schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein

- anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Entlastung des Vorstands;
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Obmann, Schriftführer, Kassier, deren Stellvertretern sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern (somit maximal 9 Mitglieder).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit andere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung vom Schriftführer/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte

von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist zur Einhaltung aller in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse verpflichtet.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Im Vorstand hat auch die pädagogische Leitung, als Vertreter der pädagogischen Mitarbeiter in der Kinderbetreuung, einen ständigen Sitz. Die pädagogische Leitung hat eine Stimme in allen Vorstandsentscheidungen, mit Ausnahme von Entscheidungen, die die pädagogische Leitung persönlich betreffen.
12. Diese Vertretung der pädagogischen Mitarbeiter im Vorstand darf nicht zugleich die Funktion eines Betriebsrats wahrnehmen.
13. Bei Verhinderung kann die Vertretung von einem, von ihr zu bestimmenden, Stellvertreter in den Vorstandssitzungen vertreten werden. Für die Stellvertretung gelten § 9 Abs. 11-12 sinngemäß.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das »Leitungsorgan« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Tätigkeitsberichts;
3. Erstellung oder Beauftragung des Rechnungsabschlusses;
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 lit. a – c;
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Verwendung der Mittel gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine »Schlichtungseinrichtung« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien dem Vorstand jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Haftungsbestimmungen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins, auch im Falle des Konkurses oder Ausgleiches haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine private Zahlungsverpflichtung bzw. eine Mithaftung der einzelnen Vereins- und Vorstandsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten wird ausdrücklich ausgeschlossen, desgleichen eine Nachschusspflicht. Für allfällige Deliktsschulden einzelner Vereins- oder Vorstandsmitglieder, die sich im Zuge der Vereinstätigkeit ergeben haben, haftet nur der Schuldtragende.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen soll einem gemeinnützigen Verein oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO übertragen werden. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes.
4. Die ausgewählte Organisation soll gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Verein Das Kreative Kind – Salzburg, 24. Mai 2011